

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1

TITEL DER VERANSTALTUNG

„TECHNO-CLASSICA ESSEN 2022“ / „TECHNO-COLLECTA ESSEN 2022“

2

VERANSTALTER

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

S.I.H.A. AUSSTELLUNGEN PROMOTION GMBH
Kaiserstr. 100, 52134 Herzogenrath

3

VERANSTALTUNGSORT

MESSE ESSEN, Messegelände am Grugapark, Messeplatz 1, D-45131 Essen

4

DAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN

Mittwoch	23.03.2022	13.00 – 20.00 Uhr
Happy View Day /Vorschau		
Donnerstag	24.03.2022	9.00 – 18.00 Uhr
Freitag	25.03.2022	9.00 – 19.00 Uhr
Samstag	26.03.2022	9.00 – 18.00 Uhr
Sonntag	27.03.2022	9.00 – 18.00 Uhr
Techno-Collecta Essen Open-Air:		
Samstag	26.03.2022	9.00 – 18.00 Uhr
Sonntag	27.03.2022	9.00 – 18.00 Uhr

AUF- UND ABBAUZEITEN

Aufbau:	Montag	21.03.2022	9.00 – 18.00 Uhr
	Dienstag	22.03.2022	8.00 – 20.00 Uhr
	Mittwoch	23.03.2022	7.00 – 12.00 Uhr
Techno-Classica Essen Open-Air Aufbau:			
	Mittwoch	23.03.2022	10.00 – 12.00 Uhr
Techno-Collecta Essen Open-Air Aufbau:			
	Freitag	25.03.2022	12.00 – 18.00 Uhr
Abbau:	Sonntag	27.03.2022	ab 19.00 Uhr
	Montag	28.03.2022	8.00 – 18.00 Uhr
	Dienstag	29.03.2022	9.00 – 14.00 Uhr
Techno-Classica Essen Open-Air Abbau:			
	Sonntag	27.03.2022	18.15 – 19.00 Uhr
Techno-Collecta Essen Open-Air Abbau:			
	Sonntag	27.03.2022	18.15 – 19.00 Uhr

Evtl. gewünschte vorgezogene Aufbauzeiten müssen schriftlich angefragt werden und sind mit Kosten verbunden!

RICHTLINIEN FÜR DEN AUFBAU

Für eine nochmalige Steigerung der Sicherheit für Aussteller bei der Techno-Classica Essen müssen die Aufbau-Zutritts(arm)bänder sichtbar am Handgelenk getragen werden. Somit wird gewährleistet, dass nur berechtigte Personen Zugang zum Messegelände erhalten. **Während des Aufbaus der Techno-Classica Essen werden die Zugangskontrollen verschärft und nur Aussteller und Lieferanten die in Besitz vorgenannter Zutrittsbänder sind erhalten Zutritt zum Messegelände. Wir bitten Sie daher, für Ihr Unternehmen, für Ihre Lieferanten und andere für Sie tätige Personen die erforderliche Anzahl an Zutrittsbändern mit dem beigefügten Formular zu bestellen. Weiterhin gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen behördlichen Auflagen.**

5

STANDGEBÜHREN

- 5.1 Für Aussteller, die gebrauchte Ersatzteile anbieten: Pro Standardstandfläche, ohne Wände, 3,60 m Front x 2,0 m Tiefe: € 400,- pro Stand.
- 5.2 Für Aussteller, die neue Ersatzteile – original oder nachgefertigt – originale alte Literatur, Automobilia, originale alte Deko-Objekte, nostalgische Sammelobjekte, etc. anbieten: Standfläche € 80,- pro m².
- 5.3 Für Aussteller, die Modellautos, Pflege- und Reinigungsmittel, Öle, Werkzeuge, Restaurierungsmaterialien, neue oder reproduzierte Literatur, Uhren, Kunst, Kleidung, Dienstleistungsanbieter, Event Promoter, Museen, Dekore und Folien, Anstecknadeln, nachgefertigte Deko-Objekte und Zubehör anbieten: € 90,- pro m². Verlage, Promotion-Firmen und andere: m²-Preise auf Anfrage.
- 5.4 Für Aussteller, die klassische Automobile, Oldtimer, Prestige-Automobile, Motorräder, Boote, Flugzeuge anbieten, und für Restaurierungsbetriebe: € 85,- pro m².
- 5.5 Fahrzeug-Verkaufseinstellplätze für gewerbliche Anbieter in der Halle: € 550,- pro Fahrzeug
Techno-Classica Open-Air:
Fahrzeug-Verkaufseinstellplätze für gewerbliche Anbieter im „Schnäppchenmarkt“: € 450,- pro Fahrzeug im Freigelände
- 5.6 Fahrzeug-Verkaufseinstellplätze für private Anbieter in der Halle: € 450,- pro Fahrzeug
Techno-Classica Open-Air:
Fahrzeug-Verkaufseinstellplätze für private Anbieter im „Schnäppchenmarkt“: € 350,- pro Fahrzeug im Freigelände

- 5.7 Standplätze für Clubs und IG's sind kostenlos; zusätzliche Kosten für Services etc. gehen zu Lasten des Clubs oder der IG.

Alle Mieten und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung. Standmieten werden den Ausstellern vom Veranstalter in Rechnung gestellt.

Für Standflächen über 7 m² werden Ihnen Ihrer Standgröße entsprechend kostenlose Aussteller-Dauerkarten zur Verfügung gestellt.

Im Leistungsumfang inbegriffen ist die kostenlose Teilnahme am Buffet zum Ausstellerabend, sofern dieser stattfinden kann.

AUSSTELLERSERVICE

Der Aussteller-Service beinhaltet alle notwendigen Bestellformulare für Services, Aufbau und Einrichtung Ihres Standes. Die „Geschäfts- und Lieferbedingungen“ sowie die „Technischen Richtlinien“ können Sie unter www.siha.de/service abrufen. Sie erhalten für alle Servicebestellungen der Messe Essen eine Bestätigung durch diese. Diverse Services (Abhängungen von der Hallendecke, Dachkonstruktionen, Sprinkleranlagen, Bewachung, Telekommunikationsanschlüsse, Wasseranschluss, etc.) können nur bei der Messe Essen bestellt werden und werden ausschließlich durch Servicepartner der Messe Essen ausgeführt. Wir raten weiter zum Abschluss einer Ausstellungsversicherung.

Für Fragen stehen Ihnen unser Service-Team und das der Messe Essen gerne zur Verfügung. Um fristgerechte Ausführung der verschiedenen Servicepartner zu garantieren, bitten wir um Rücksendung aller Anträge an uns und die Messe Essen **bis zum 9. Februar 2022**. Bei Services die nach dem 9. Februar 2022 bestellt werden, müssen Sie mit einem Preisaufschlag von 20 % kalkulieren. Wir bitten daher Servicebestellungen frühzeitig an uns und/oder die Messe Essen zu senden.

6

ANMELDUNG

Die Anmeldung erfolgt, in dem die Vorderseite ausgefüllt und unterschrieben vor dem Anmeldeschluss zurückgeschickt wird. Mitaussteller müssen im Anmeldeformular eingetragen werden. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Anmeldende die Teilnahmebedingungen als für sich verbindlich an.

Der Anmeldende hat dafür einzustehen, dass die von ihm und seinen etwaigen Mitausstellern auf der Veranstaltung beschäftigten Personen und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen diese Bedingungen und Richtlinien einhalten.

Entgegenstehende Bedingungen des Anmeldenden erkennen wir nicht an – es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Teilnahmebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Teilnahmebedingungen abweichender Bedingungen des Anmeldenden den Vertrag vorbehaltlos ausführen.

ABWEICHENDE RECHNUNGSDATEN

Bitte tragen Sie in Ihrer Anmeldung Ihre abweichenden Rechnungsdaten ein, die wir zur korrekten Bearbeitung Ihrer Anmeldung dringend benötigen. Bei einer nachträglichen Rechnungsänderung (z. B. wegen Änderung der Rechtsform, der Adresse, des Namens oder Wegfall der Umsatzsteuer, aufgrund verspäteter Mitteilung der USt-Id.-Nr.) wird eine pauschale Aufwandsgebühr von EUR 50,00 zzgl. MwSt. berechnet.

ANMELDEGEBÜHR

Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr in Höhe von je € 50,00 netto für den anmeldenden Aussteller und für jeden seiner Mitaussteller fällig. Eine entsprechende Rechnung wird nach Eingang der Anmeldung zugesandt. Bei Nichtzahlung der Anmeldegebühr sieht der Veranstalter von einer Bearbeitung der Anmeldung ab. **Der Aussteller bleibt gleichwohl zur Zahlung verpflichtet, auch bei Stornierung seiner Anmeldung.** Wird nach Zahlung der Anmeldegebühr jedoch vor Zulassung mit Einverständnis des Veranstalters die Anmeldung vom Aussteller storniert, verfällt die gezahlte Anmeldegebühr; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Die Anmeldegebühr wird im Übrigen bei Nichtzulassung zurückerstattet. Wird nach Zulassung und Rechnungsstellung der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt oder nach Zulassung die Anmeldung vom Aussteller storniert, verfällt die bezahlte Anmeldegebühr; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Die im Anmeldeformular unter der Rubrik 5.7 angemeldeten Aussteller obliegen nicht der Anmeldegebühr.

7

ZULASSUNG

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu den Veranstaltungen und damit über die Annahme des Angebotes entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung gegenüber dem Anmeldenden. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. An seine Anmeldung hält sich der Anmeldende 4 Wochen gebunden.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Standfläche nicht ausreicht, einzelne Anmeldende von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen und Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der Vertragsfläche vorzunehmen.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

8

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSFRISTEN

Alle von der S.I.H.A. erteilten Standmietenrechnungen sind ohne Abzug zu den auf der Rechnung angegebenen Terminen fällig. Bevor der Aussteller seine Standmietenrechnung nicht bezahlt hat, kann er den Standplatz nicht beziehen. Ein Anspruch auf Übernahme oder Inbesitznahme des Standplatzes vor Zahlungseingang bei dem Veranstalter besteht nicht. Es ist somit Vorkasse vereinbart. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens dann in Verzug kommt, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet (§ 286 Abs. 3 BGB). Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig. Sollte der Rechnungsbetrag nicht mit Fälligkeit bei uns eingegangen sein, sind wir nach den vereinbarten Teilnahmebedingungen berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, nach erfolgter einmaliger Mahnung die Flächen an einen anderen Aussteller zu vermieten. Einer weiteren Ankündigung bedarf es gegenüber dem Aussteller nicht. In diesem Falle bleibt die Zahlungspflicht des Ausstellers gleichwohl bestehen, soweit nicht anderweitig die Vermietung erfolgreich möglich war und durch den neuen Aussteller die Zahlung nicht in der Höhe geleistet wurde, in der sich zuvor der Aussteller uns gegenüber verpflichtet hat. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben gegenüber dem Aussteller vorbehalten.

Zur Sicherung seiner Forderung behält sich der Veranstalter vor, an allen Ausstellungsgegenständen und sonstigen Einrichtungen des Anmeldenden im Bereich der Standfläche, soweit diese Gegenstände im Eigentum oder Vorbehaltseigentum des Anmeldenden stehen, sein gesetzliches Vermieterpfandrecht auszuüben.

Der Veranstalter ist berechtigt, das Pfandgut nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, die an die letzte, dem Veranstalter bekannte Anschrift des Anmeldenden zu richten ist, durch freihändigen Verkauf zu verwerten.

Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – vom Veranstalter nicht übernommen.

9

RÜCKTRITT UND NICHTTEILNAHME

Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller vorbehaltlich Ziff. 10 die volle Miete auch dann an den Veranstalter zu zahlen, wenn er vom Vertrag zurücktritt oder nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche gegen den Anmeldenden geltend zu machen. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so kann er von dem vom Vertrag zurücktreten den Erstmietler wegen seiner Unkosten und zusätzlichen Aufwendungen für die Neuvermietung einen pauschalen Schadenersatzanspruch in Höhe von 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete verlangen. Dem Zurückgetretenen oder Nichtteilnehmenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden des Veranstalters geringer ist.

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung (Vertragskündigung) und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt, wenn

- der vermietete Stand nicht spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung der Messe erkennbar belegt wird;
- der Anmeldende im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist von 2 Wochen fruchtlos verstreichen lässt;
- dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung des Anmeldenden gerechtfertigt hätten;
- gegen das Hausrecht des Veranstalters verstoßen wird;
- ein sonstiger wichtiger Kündigungsgrund in der Person des Anmeldenden vorliegt.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Anmeldenden vor. Ferner bleibt der Anmeldende bei einer gerechtfertigten Kündigung des Veranstalters zur Zahlung der Standmiete in voller Höhe verpflichtet.

Der Veranstalter kann verlangen, dass der Anmeldende Gegenstände vom Stand entfernt, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet für den Messebetrieb erweisen. Wird diesem Verlangen vom Anmeldenden nicht entsprochen, ist der Veranstalter befugt, die o.g. Gegenstände auf Kosten des Anmeldenden zu entfernen. In diesem Fall gelten die Mietzahlungs- und Schadenersatzregeln des vorstehenden Absatzes entsprechend.

10

HÖHERE GEWALT

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund zu verlegen, ihre Dauer zu kürzen, sie zeitweilig zu schließen oder ganz abzusagen. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere Fälle höherer Gewalt, wozu die Parteien ausdrücklich auch den Fall zählen, dass die Messe aufgrund behördlicher Vorgaben im Zuge der Corona-Pandemie gar nicht oder aber nur unter erheblichen Einschränkungen, etwa im Zusammenhang mit den einzuhaltenden Vorgaben für ein Hygienekonzept, durchgeführt werden darf.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn die Messe gemäß Abs. 1 verlegt, in ihrer Dauer gekürzt, zeitweilig geschlossen oder ganz abgesagt wird.

(3) Wird die Messe gemäß Abs. 1 durch den Veranstalter vollständig oder teilweise verlegt, gekürzt oder zeitweilig geschlossen, gilt dieser Vertrag als für den geänderten Zeitraum abgeschlossen, es sei denn, der Aussteller widerspricht der Änderung in Textform gegenüber dem Veranstalter unverzüglich nach dessen Mitteilung.

(4) Im Falle der Absage der Messe durch den Veranstalter gemäß Abs. 1 entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen; bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers

wird der Veranstalter an diesen erstatten, soweit der Veranstalter die für die Leistung des Ausstellers geschuldete Gegenleistung noch nicht erbracht hat. Wird die Messe gemäß Abs. 1 verlegt, gelten die vereinbarten Preise und die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen für den geänderten Zeitraum fort. Muss der Veranstalter gemäß Abs. 1 eine bereits begonnene Veranstaltung verkürzen oder schließen, hat der Aussteller einen Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis von Standnutzungszeit und Ausfallzeit entspricht. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Ausstellers, bzw. Anmeldenden, etwa auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

11

BETRIEBSMITTEL

Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Elektrizität und Wasser sind in den Messehallen vorhanden. Die jeweiligen Anschlüsse sind auf Kosten der Aussteller nur durch die zugelassenen Vertragsfirmen des Veranstalters vorzunehmen.

12

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT, UNFALLSCHUTZ

Ausschließlich dem Anmeldenden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seinen gemieteten Stand; der Anmeldende haftet deshalb für alle Schäden Dritter im Standbereich.

Der Ausstellungsgegenstand muss dem Gesamtplan und dem Gesamtbild der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen und auf Kosten des Anmeldenden abzuändern. In diesem Fall bleibt der Anmeldende zur vollen Mietzahlung verpflichtet. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgegenständen und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadeneintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen. Ausstellungsgegenstände, die sich nach dem Abbautermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

13

VERSICHERUNG, HAFTUNG, BEWACHUNG, REINIGUNG UND ENTSORGUNG

Die allgemeine Bewachung und Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Ziff. 12 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Dem Aussteller wird dringend nahegelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Den Veranstalter trifft bei Abhandenkommen von Gegenständen keine Haftung – es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung, auch nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel, Durchregen usw. zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für eine gesetzliche Haftung. In diesem Versicherungsvertrag ist der Aussteller eingeschlossen, jedoch subsidiär gegenüber seiner eigenen Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden von Dritten. Das Standpersonal der ausstellenden Firmen ist nicht eingeschlossen. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Messegaststätten und auf Sonderveranstaltungen, die nicht vom Veranstalter durchgeführt werden. Alle Haftpflichtansprüche sind unverzüglich dem Veranstalter bekanntzugeben.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller; sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal durch den Anmeldenden ist die Aufenthaltsdauer im Gelände begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

14

MEDIENPAUSCHALE – WERBEKOSTENZUSCHUSS

Der Aussteller erteilt durch seine Anmeldung die Zustimmung, eine Firmeneintragung für sich und den/die Mitaussteller in das offizielle Ausstellerverzeichnis vorzunehmen. Der Pflichteintrag beinhaltet die komplette Adresse (inkl. Telefon, Fax, E-Mail und Internet) im Verzeichnis. Die Kosten für die Pflichteinträge betragen € 75,- zuzüglich Mehrwertsteuer und werden dem Aussteller vom Veranstalter berechnet. Mitteilungen der

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Angaben des Pflichteintrages müssen bis zu dem in den Aufforderungsschreiben ausgewiesenen Terminen erfolgen.

Bei Nichteinhaltung dieser Termine und/oder bei Anmeldung/Zulassung nach diesem Termin werden Pflichteintragungen nach den vorhandenen Unterlagen in das Ausstellerverzeichnis vorgenommen und berechnet. Nur zugelassene Aussteller und Mitaussteller werden in das Aussteller- und Warenverzeichnis aufgenommen.

Die im Anmeldeformular unter der Rubrik 6 und 7 angemeldeten Aussteller obliegen nicht der Pflichteintragungspflicht. Die unter der Rubrik 7 angemeldeten Clubs und IG's erhalten kostenlos als Eintrag Ihren Club/IG-Namen sowie Ihre Standnummer. Alle gewünschten weiteren Eintragungen müssen kostenpflichtig bestellt werden. Über die weiteren Eintragungs- und Insertionsbedingungen werden die Aussteller zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich unterrichtet.

15

HAUSRECHT, ZUWIDERHANDLUNGEN

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen auch außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

Verstöße gegen diese Bedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts sowie der Messeleitung berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

16

DIREKTVERKAUF

Direktverkauf ist gestattet. Gastronomie gegen Entgelt ist nur den vom Veranstalter vertraglich gebundenen Gastronomen gestattet.

17

FOTO/FILM/VIDEO

Gewerbsmäßige Aufzeichnungen durch Foto, Film und Video innerhalb des geschlossenen Messegeländes ist nur den von der Messeleitung ermächtigten Personen gestattet.

18

MÜNDLICHE ABREDEN

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich vom Veranstalter bestätigt worden sind.

19

ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

20

ALLGEMEINES

Im gesamten Messegelände hat die Messe Essen das Hausrecht. Es gilt die zum Zeitpunkt der Veranstaltung dort gültige Hausordnung. Die Messeleitung kann ohne Anerkennung irgendwelcher Schadenersatzansprüche die Veranstaltung absagen, verlegen oder die Dauer und die Öffnungszeiten verändern.

Für den Fall der vollständigen Nichtabhaltung werden die gezahlten Mieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung oder Verkürzung gilt der Vertrag als für den neuen Zeitpunkt und die neue Zeitdauer abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht steht in diesem Falle dem Aussteller nicht zu.